



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. Mai 2014
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0157 (NLE)

10366/14
ADD 1

EEE 46
AGRI 394
ENV 487

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Mai 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 303 final - Annex

Betr.: ANHANG BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2014 vom zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 303 final - Annex.

Anl.: COM(2014) 303 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2014
COM(2014) 303 final

ANNEX 1

ANHANG

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2014
vom
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Namen der Europäischen Union zu
vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-
Abkommens**

DE

DE

ANHANG

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2014

vom

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden¹, berichtigt in ABl. L 161 vom 29.6.2010, S. 11, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1k (Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- „11. **32009 L 0128:** Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71), berichtigt in ABl. L 161 vom 29.6.2010, S. 11

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In Bezug auf Norwegen wird in Artikel 4 Absatz 2 das Datum „26. November 2012“ durch das Datum „1. Januar 2016“ ersetzt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/128/EG, berichtigt in ABl. L 161 vom 29.6.2010, S. 11, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

¹ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ...² [zur Aufnahme der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009], je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

² ABl. L ...